

# RS Vwgh 1992/12/1 92/07/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1992

## Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §2 Abs3;

FIVfGG §4;

FIVfLG NÖ 1975 §18 idF 6650-2;

FIVfLG NÖ 1975 §4 Abs2 idF 6650-2;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß ein einbezogenes Grundstück allenfalls als ein solches mit besonderem Wert iSd§ 18 NÖ FIVfLG 1975 zu qualifizieren ist, vermag keinesfalls das für eine Ausscheidung allein maßgebliche Kriterium der Entbehrlichkeit nach § 4 Abs 2 NÖ FIVfLG 1975 zu konstituieren. In Ansehung dieses Gesichtspunktes ist ein Grundstück von besonderem Wert nicht anders als ein solches ohne diesen Wert zu behandeln.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992070142.X03

## Im RIS seit

01.12.1992

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)